Sitzung: 24.04.2018 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 5

Vollzug des BauGB;

Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts an Fl.-Nr. 590 Teilfläche,

Gemarkung Sandelzhausen;

Erörterung des Wohls der Allgemeinheit und Ermessensausübung

Abstimmung: - Mit 20 : 0 Stimmen -

Beschluss 1:

Der Inhalt der Urkunde des Notars Christian Müller-Jonies, Mainburg, Urkunden-Nr. 0481/2018 vom 13.03.2018 wird zur Kenntnis genommen.

Das gemeindliche Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB für eine Teilfläche an dem Grundstück FINr. 590 der Gemarkung Sandelzhausen, Geisbergstraße 5a, wird **nicht ausgeübt**.

Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Negativzeugnis zu erteilen.

- Mit 20: 0 Stimmen -

Beschluss 2:

Vorausgesetzt, das verbleibende Grundstück FlNr. 590 Restfläche der Gemarkung Sandelzhausen, Geisbergstraße 5, wird ebenfalls mittels Kaufvertrag mit Bauverpflichtung veräußert, gilt folgendes:

Das gemeindliche Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB für eine Teilfläche an dem Grundstück FINr. 590 –Restfläche- der Gemarkung Sandelzhausen, Geisbergstraße 5, wird nicht ausgeübt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, das entsprechende Negativzeugnis zu erteilen.